

Beschlussvorlage

Bereich Amt	Vorlagen-Nr.	Anlagedatum
Abteilung Steuerung, Schulen & Sport	100/22/2018	27.12.2018
Verfasser/in	Aktenzeichen	
Trautmann, Isabell	12 91 11 1	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.01.2019	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Aufgrund des § 11 Abs. 2 KomWG wählt der Gemeinderat die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 wie folgt:

Vorsitzender:
Stellvertreter:

Beisitzer:
Stellvertreter:

Beisitzer:
Stellvertreter:

Beisitzer:
Stellvertreter:

Schriftführer und erforderliche Hilfkkräfte werden vom Oberbürgermeister bestellt.

Anlagen

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Nach § 11 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses dem Gemeindewahlausschuss. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Der Gemeindewahlausschuss besteht nach § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Oberbürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Da der Oberbürgermeister Wahlbewerber ist, muss der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und jeweils drei Beisitzer und Stellvertreter des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten zu wählen.

Die Fraktionen werden um Vorschläge in der Sitzung gebeten.

Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Nach § 15 KomWG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Schriftführer und erforderliche Hilfskräfte bestellt der Oberbürgermeister.